

**ITALIEN: KONZERNSTEUERERKLÄRUNG ZWISCHEN ITALIENISCHEN,  
VON EINEM AUSLÄNDISCHEN SUBJEKT BEHERRSCHTEN,  
„SCHWESTERGESELLSCHAFTEN“**

GvD Nr. 147/15 hat die Möglichkeit der Konzernsteuererklärung IRES auch für die it. Tochtergesellschaften eingeführt, die von einer in der EU oder im EWR ansässigen Gesellschaft beherrscht werden, ohne dass die ausländische Muttergesellschaft eine Betriebsstätte oder eine Subholding in Italien haben muss. Es handelt sich um die sog. horizontale Konzernsteuererklärung zwischen Schwestergesellschaften. Klärungen sind im Rundschreiben Nr. 40 vom 26.09.16 enthalten, das die Prüfanforderungen (Art. 2359 it. ZGB) erläutert und v.a. darauf hinweist, dass die Muttergesellschaft tatsächlich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben muss. Demnach sind keine statischen Muttergesellschaften oder solche zulässig, die nur zum Zwecke der Anforderungserfüllung gegründet wurden. Von Interesse ist die Möglichkeit einer Konzernsteuererklärung der it. Schwestergesellschaft, die nicht direkt von der EU/EWR-Muttergesellschaft beherrscht werden, sondern indirekt von nicht in der EU/EWR ansässigen Gesellschaften, vorausgesetzt, der Sitzstaat gewährleistet einen angemessenen Informationsaustausch. Die Muttergesellschaft – ohne Betriebsstätte in Italien – muss eine der Schwestergesellschaft als konsolidierendes Subjekt benennen. Bei Vorhandensein einer Betriebsstätte der ausländischen Muttergesellschaft in Italien gilt diese Betriebsstätte selbstverständlich als konsolidierendes Subjekt, auch wenn sie keine Beteiligungen an den konsolidierten Schwestergesellschaften haben sollte.



M. Rubini

**STUDIO RUBINI & PARTNERS**  
Associazione professionale tra dottori commercialisti

Dott. Marco Rubini | [studiorubini@studiorubini.it](mailto:studiorubini@studiorubini.it)

SEITE  
**10**

**DEUTSCHLAND: NEUES URTEIL ZUR VERLUSTNUTZUNG BEI KÖRPER-  
SCHAFTEN**

Werden innerhalb von 5 Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25% der Anteile an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber oder diesem nahestehende Personen übertragen oder liegt ein vergleichbarer Sachverhalt vor, so sind § 8c des deutschen Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses sog. schädlichen Beteiligungserwerbs die bis dahin steuerlich nicht verrechneten Verluste der Kapitalgesellschaft anteilig steuerlich nicht mehr abziehbar, bei Übertragung von mehr als 50% entfällt der steuerliche Verlustabzug sogar ganz. Diese Regelung gilt auch für Übertragungen von Anteilen ausländischer Gesellschafter. Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Münster ist der Verlustrücktrag entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung im vollen Umfang zu berücksichtigen, wenn die Verluste ausschließlich durch Anteilseigner genutzt wurden, die diesen auch erwirtschaftet haben. Im Streitfall übertrug die Gesellschafterin einer GmbH ihre Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt 50% auf die beiden anderen Mitgesellschafter, die den in diesem Geschäftsjahr entstandenen Verlust auf den Gewinn des Vorjahres zurücktragen wollten. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitfrage hat das Finanzgericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.



S. Deiters



**SONNTAG & PARTNER**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Stephanie Deiters | [stephanie.deiters@sonntag-partner.de](mailto:stephanie.deiters@sonntag-partner.de)